

# STATUTEN

## Der Pachtvereinigung Stausee Wettingen

Gegründet am 19.07.1967

7. Fassung. - März 2015

### I. Name und Sitz

#### **Art.1 Name**

Unter dem Namen Pachtvereinigung Stausee Wettingen, nachfolgend PSW genannt, besteht eine Körperschaft im Sinne Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie ist politisch und konfessionell neutral. Die PSW kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

#### **Sitz**

Sitz der PSW ist Wettingen.

### II. Zweck und Aufgaben

#### **Art. 2 Zweck**

Zweck der PSW ist die Bewirtschaftung von Staats und Privatfischen der Limmat und ihren Nebengewässer im Interesse der an der Pacht beteiligten Vereine.

#### **Art. 3 Aufgaben**

Zusätzlich zu den gesetzlich gegebenen Aufgaben als Revierpächter bzw. Revierbesitzer, sind insbesondere die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Massnahmen welche zur Erhaltung, Förderung und Verbesserung der Fischereilichen Situation dienen.
- b) Jungfisch-Aufzucht in Gewässern und Anlagen für den Eigengebrauch.
- c) Vertretung der Fischereiinteressen gegenüber Amtsstellen, Behörden und weitere Institutionen.

### III. Mitgliedschaft

#### **Art. 4 Mitglieder**

Die PSW besteht aus den an der Pacht beteiligten Fischereivereinen:

- a) Anglerbund Baden
- b) Fischerclub Wettingen
- c) Fischerverein Stausee Killwangen
- d) Fischerverein 5436 Würenlos und Umgebung

#### **Art. 5 Mitgliedschaft**

Die PSW kann Organisationen beitreten. Die Delegiertenversammlung beschliesst über Bei- und Austritt.

#### **Art. 6 Ehrungen**

Personen, welche sich innerhalb der PSW um die Fischerei besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung geehrt werden.

**Art. 7 Austritt**

Der Austritt aus der PSW kann nur auf Ende einer Pachtperiode erfolgen. Er muss mit eingeschriebenem Brief 1 Jahr vor Ablauf erfolgen.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen der PSW, haften aber für rückständige und laufende Verpflichtungen.

**Art. 8 Ausschluss**

Mitgliedsvereine, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und welche diesen Statuten zu wieder handeln oder das Ansehen der PSW gefährden, können durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Ausgeschlossene Mitgliedsvereine verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen der PSW, haften aber für rückständige Verpflichtungen.

**IV. Organisation**

**Art. 9 Organe**

Die Organe der PSW sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

**a) Delegiertenversammlung**

**Art. 10 Zusammensetzung**

Als Delegierte entsenden die Mitgliedsvereine zusätzlich zu den 2 Vorstandsmitgliedern je 5 Vertreter.

**Art. 11 Einberufung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des folgenden Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen, ausserordentlicher weise so oft es die Geschäfte erfordern oder falls die Hälfte der angeschlossenen vereine dies schriftlich verlangt.

**Art. 12 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind die Anwesenden:

- a) Delegierten der Mitgliedsvereine.
- b) Mitglieder des Vorstandes.
- c) die Rechnungsrevisoren, sofern sie Mitglied eines PSW-Mitgliedvereines sind.
- d) Kassier; falls er nicht im Vorstand der PSW ist.

**Abstimmung**

Beschlüsse werden, wo dies nicht anderslautend bestimmt ist, in offener Abstimmung und mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag mit einfachem Mehr verlangt werden.

### **Art. 13 Traktanden**

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen, nebst den routinemässigen, die folgenden Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung.
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Jahresbericht der Obmänner/Ressortchef
4. Jahresrechnung inkl. Bericht der Revisoren
5. Wahlen (jeweils für 4 Jahre)
  - a) des Präsidenten
  - b) des Vizepräsidenten
  - c) der übrigen Vorstandsmitglieder auf Antrag der Vereine
  - d) der Rechnungsrevisoren
  - e) der Fischereiaufseher für die laufende Pachtperiode
  - f) des Kassiers, wenn er nicht ein PSW Vorstandsmitglied ist.
6. Info/Beschlüsse über Pflichtenhefte, Kompetenzen und Entschädigungen.
7. Budget (inkl. Gastkartenpreis)
8. Festlegung des Gastkartenverteilers für die laufende Pachtperiode
9. Änderung der Statuten
10. Beschlüsse über Auflösung oder Ausschlüsse aus der PSW sowie Gastkartensperre.
11. Anträge

### **b) Der Vorstand**

#### **Art. 14 Wahl, Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a. dem amtierenden Präsidenten oder einem Vertreter aus dem Vorstand von jedem Mitgliedsverein.  
Wird von einem Mitgliedsverein ein Präsidenten-Vertreter vorgeschlagen, müssen diesem durch den portierenden Verein die Rechte und Pflichten des Präsidenten für Stellungnahmen und Entscheidungen im PSW-Vorstand übertragen werden. Diese ist in schriftlicher Form dem PSW-Präsidenten zu melden.
- b. je einem weiteren Angehörigen von jedem Mitgliedsverein.
- c. einem weiteren Mitglied von einem der Mitgliedsvereine als Präsident.
- d. die Delegiertenversammlung kann für das Amt des Kassiers ein geeignetes Mitglied aus einem der Mitgliedsvereine wählen. Diese Person nimmt an den Vorstandssitzungen teil mit beratender Stimme ohne Stimmrecht.

Die Präsidenten der Mitgliedsvereine oder deren Stellvertreter nehmen automatisch Einsitz im Vorstand. Alle übrigen werden für die Dauer von jeweils 4 Jahren durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Der Präsident und der Vizepräsident sind ausserdem von der Delegiertenversammlung in Ihren Funktionen für jeweils 4 Jahre zu wählen. Der Vorstand kann im gegenseitigen Einvernehmen zwecks Einarbeitung weitere Personen an den Vorstandssitzungen teilnehmen lassen. Diese haben kein Stimmrecht

## **Art. 15    Zuständigkeit**

Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten der PSW. Er vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, verarbeitet die erheblich erklärten Vorschläge und stellt in der Folge entsprechende Anträge z.H. der Delegiertenversammlung.

Er vertritt die PSW nach aussen.

Er fördert die Zusammenarbeit und das Verständnis unter den Mitgliedern.

Er legt alljährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

Der Vorstand entscheidet über Massnahmen bei kleineren Vergehen und unsportlichen oder gegenüber dem Ansehen der PSW schädigendem Verhalten. Er kann z.H. der Delegiertenversammlung Antrag auf vorübergehende Sperrung oder Entzug der Gastkarte stellen.

Der Vorstand vollzieht den Beschluss der Delegiertenversammlung.

Der Vorstand kann zur Bearbeitung oder Betreuung von Aufgaben spez.

Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen, denen als Leiter ein Mitglied des Vorstandes angehören muss. Die Mitglieder einer Gruppe sollen nach Möglichkeit aus allen Mitgliedsvereinen rekrutiert werden.

Der Vorstand erlässt Pflichtenhefte den einzelnen Vorstandsaufgaben und informiert die Delegiertenversammlung über Änderungen. In diesen Pflichtenheften sind insbesondere Aufgaben, Rechte, Pflichten und Kompetenzen geregelt.

Basierend auf den Pflichtenheften kann der Vorstand in eigener Kompetenz für einzelne Aufgaben entsprechende Reglemente, Richtlinien oder Merkplättler erlassen.

## **Art. 16    Unterschrift**

Der Präsident oder der Vizepräsident führen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift.

## **Art. 17    Aufgaben**

In einer konstituierenden Vorstandssitzung werden die anfallenden Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt. Neben diesen Ressortaufgaben sind die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Vorstandsarbeiten wahrzunehmen:

### **Präsident**

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Delegiertenversammlungen. Er legt mittels Jahresbericht z.H. der Delegiertenversammlung Rechenschaft über die Tätigkeit der PSW ab.

Der Präsident hat die Aufgabe, der Pachtvereinigung und dem Vorstand neutral vorzustehen.

Eine persönliche Haftbarkeit ausserhalb ZGB und OR ist ausgeschlossen.

### **Vizepräsident**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall und unterstützt diesen mit Rat und Tat.

### **Aktuar**

Er führt Protokolle und erledigt die allgemeinen Korrespondenzen.

### **Kassier**

Der Kassier führt das Rechnungswesen. Die Jahresrechnung hat er alljährlich per 31.12. abzuschliessen und dem Vorstand, den Rechnungsrevisoren und der Delegiertenversammlung vorzulegen.

Er hat Vorstand und Revisoren jederzeit Einsicht in die Rechnung und Kasse zu gewähren.

## **c) Die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 18 Wahl**

Die Revisoren werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Ablösung erfolgt mit einem gestaffelten Amtsbeginn von 2 Jahren. Gleichzeitig erfolgt die Wahl eines Ersatzrevisors.

### **Aufgaben**

Die Rechnungsrevisoren haben die Kasse und die Buchführung zu prüfen und anlässlich der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

Sie können jederzeit eine Revision durchführen.

## **V. Finanzen**

### **Art. 19 Einnahmen**

Die Delegiertenversammlung bestimmt jährlich auf Antrag des Vorstandes den Gastkartenpreis, der zur Erfüllung der ordentlichen finanziellen Verpflichtungen sowie der Bereitstellung der Mittel für die in Art. 3 festgelegten Aufgaben erforderlich ist.

### **Einzug und Verfall**

Die Mitgliedsvereine übernehmen den Einzug der Gastkartenbeiträge ihrer Mitglieder. Sie überweisen ihren Anteil bis jeweils Ende Januar des Jahres in dem die Gastkarte gültig ist an die Kasse der PSW.

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1.1 bis 31.12.

### **Kompetenz**

Der Vorstand hat die Kompetenz über:

Fr. 600.- in eigener Sache

Fr. 3000.- für einmalige Ausgaben und Anschaffungen, falls dies aus zeitlichen Gründen nicht von der nächsten Delegiertenversammlung beschlossen werden kann.

### **Rückstellungen**

Der Vorstand ist gehalten, in Vorsorge für besondere Vorhaben, Rückstellungen zu bilden. Allfällige Massnahmen dazu dürfen sich jedoch nicht in einer Erhöhung des Gastkarten-Preises auswirken.

Diese Rückstellungen sind zweckgebunden für die in Art. 3 festgelegten Aufgaben einzusetzen.

### **Verbindlichkeit**

Für Verbindlichkeit der PSW haften die mitgliedsvereine im Verhältnis zu dem gemäss Art. 21 festgelegten Anteil an Gastkarten.

Eine persönliche Haftung ist mit Ausnahme ZGB und OR ausgeschlossen.

## **VI. Allgemeine und Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Anträge, Fristen**

Alle Anträge müssen dem Vorstand in schriftlicher Form mindestens 2 Wochen, Statutenänderungen mindestens 2 Monate, vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden.

Die vom Vorstand behandelten Statutenänderungen müssen den Mitgliedsvereinen mindestens 1 Monat vor der Delegiertenversammlung angezeigt werden.

### **Art. 21 Verteilschlüssel Gastkarten**

Die Zuteilung der Gastkarten an die Mitgliedsvereine wird jeweils für die Dauer der Pachtperiode auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung festgelegt.

### **Art. 22 Pächterkarten**

Inhaber einer Pächterkarte sind Präsident und Vizepräsident.

Es gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für die Besitzer von Gastkarten.

### **Art. 23 Gastkarten**

Die Vereine der PSW übernehmen die von der Delegiertenversammlung gemäss Art. 21 festgelegte Anzahl Gastkarten und geben diese in eigener Kompetenz an ihre Mitglieder ab.

Vorbehalten bleiben Beschlüsse der Delegiertenversammlung über Sperren oder Einzüge von Gastkarten.

Allfällige nicht absetzbare Gastkarten können jeweils für ein Jahr einem anderen Mitgliedsverein der PSW leihweise zum aktuellen Kartenpreis überlassen werden.

Verbleiben weiterhin noch nicht abgesetzte Gastkarten, ist es den jeweiligen Vereinen erlaubt, diese an Fischer abzugeben, welche nicht Mitglied in einem PSW-Verein sind. Der Kartenpreis für Nichtmitglieder wird an der Delegiertenversammlung für das Folgejahr festgelegt. Der den aktuellen Preis übersteigende Betrag fällt vollumfänglich der PSW-Kasse zu.

Die Vereine übermitteln die Statistik des abgelaufenen Jahres bis spätestens 15. Januar, sowie bis Ende Februar eine Liste der Gastkartenbesitzer im neuen Jahr, an den Präsidenten der PSW.

Die Gastkarten sind nicht übertragbar. Im Todesfalle eines Gastkartenbesitzers kann der Mitgliedsverein die Karte weitergeben.

### **Art. 24 Gastkarteninhaber**

Der Gastkarteninhaber ist verpflichtet, Wahrnehmungen über mögliche Gefährdungen und Schädigungen unserer Fischengewässer unverzüglich dem Präsidenten der PSW oder einem PSW-Vorstandsmitglied zu melden.

Gastkarteninhaber sind gehalten, bei von ihnen persönlich vorgenommenen Eingaben, Beschwerden oder Anzeigen, gleichzeitig den PSW- Vorstand darüber zu informieren.

**Art. 25 Fischereimerkblatt**

Der Vorstand erstellt ein Fischereimerkblatt, in welchem neben organisatorischen Festlegungen insbesondere allfällige weitere, über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Beschränkungen der Rechte des Gastkarteninhabers, zusammengefasst sind.  
Das von der Delegiertenversammlung beschlossene Merkblatt ist allen Gastkarteninhabern sowie den Tages- und Wochenkarten Bezüglern abzugeben.

**Art. 26 Netzfischerei**

Netzfischerei ist nur gestattet, wenn dies aus wissenschaftlichen und/oder ökologischen Gründen notwendig sein sollte.  
Hierfür müssen zwingend der Kanton AG, Sektion Jagd und Fischerei und allenfalls Biologen die Auftraggeber sein.  
Die Netzfischerei bedarf der Zustimmung des PSW Vorstandes.

**Art. 27 Fischereiaufsicht**

Die in Pflicht genommenen Fischereiaufseher aus den Mitgliedsvereinen sind verpflichtet, die Aufsicht gemäss den kantonalen Vorschriften und Richtlinien auszuführen. Sie haben an offiziellen Weiterbildungskursen teilzunehmen.  
Fischereiaufseher müssen im Besitz von mindestens einer Gastkarte eines PSW Revieres sein.  
Über Verwarnungen und Verzeigungen hat der Aufsichtsobmann im Vorstand Bericht zu erstatten.

**Art. 28 Auflösung**

Die Auflösung der PSW kann nur durch die Delegiertenversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen gemäss dem nach Art. 21 festgelegten Verteilschlüssels an die Mitgliedsvereine zurück. Dort soll es für Aufgaben gemäss Art. 3 dieser Statuten Verwendung finden.

**Statutenänderungen**

Statutenänderungen können nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Es ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten notwendig.

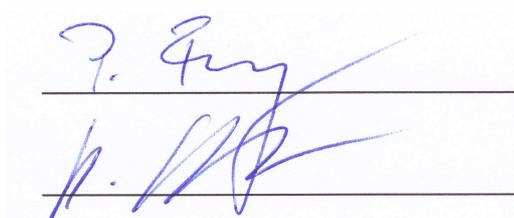
**Gültigkeit**

Mit der Genehmigung dieser Statuten werden diejenigen vom 08. März 2012 ausser Kraft gesetzt.

Also beschlossen anlässlich der Delegiertenversammlung vom 05. März 2015

Patrick Frey  
PSW Präsident

Ralph Aschwanden  
PSW Aktuar



The image shows two handwritten signatures in blue ink. The top signature is for Patrick Frey, and the bottom signature is for Ralph Aschwanden. Each signature is written over a horizontal line.